

Grundlage der Wahrheitsfindung wechselseitig bedingen. Das Problem der Wahrheitsfindung ist gerade im Strafverfahren durchaus nicht nur eine erkenntnistheoretische, sondern zugleich auch eine politisch-ideologische Frage. Objektive Wahrheit und sozialistische Parteilichkeit sind daher untrennbar zusammenhängende Begriffe.

Die Interessen der Bourgeoisie, um deren Durchsetzung es auch im imperialistischen Strafprozeß geht, stehen, das zeigt sich anhand der Rechtsprechung zu Fragen des Beweisrechts im westdeutschen Strafverfahren mit aller Deutlichkeit, im schroffen Gegensatz zur objektiven Wahrheit.²³ Das bürgerliche Klasseninteresse führt auch im Strafverfahren zum Subjektivismus, zur Willkür, zur Entstellung und Fälschung der Wahrheit, zum Verzicht auf Wissenschaftlichkeit der Beweisführung. Lenin formulierte das allgemein für die imperialistische Ordnung einmal mit folgenden Worten: „Wenn der ideologische Einfluß der Bourgeoisie auf die Arbeiter zurückgeht, untergraben wird, schwächer wird, nahm und nimmt die Bourgeoisie überall und immer Zuflucht zur verzweifeltsten Lüge und Verleumdung.“²⁴

Sozialistische Parteilichkeit dagegen ist ein untrennbarer Bestandteil des wissenschaftlichen Herangehens an die Erscheinungen der Wirklichkeit. Die Arbeiterklasse als einzige konsequent revolutionäre Klasse, ist an der Aufdeckung der Wahrheit auf allen Gebieten des Lebens, auch im Strafprozeß interessiert. Engels unterstrich das, als er schrieb: „Je rücksichtsloser und unbefangener die Wissenschaft vorgeht, desto mehr befindet sie sich im Einklang mit den Interessen und Bestrebungen der Arbeiterklasse.“²⁵

Sozialistische Parteilichkeit gewährleistet die gründlichste, objektivste und allseitigste Erkenntnis der Wirklichkeit. Sie ist unvereinbar — das muß gerade im Hinblick auf die Beweisführung im Strafverfahren unterstrichen werden — mit parteiischem Vorgehen, Voreingenommenheit und subjektivistischem Herangehen an die Wahrheitsfindung. Sozialistische parteiliche Haltung bei der Beweisführung im Strafverfahren zeigt sich nicht und niemals darin, daß mit subjektivem Maß gemessen wird. Sie liegt einzig und allein in wissenschaftlich fundierter, die sozialistische Gesetzmäßigkeit strikt achtender, unvoreingenommener Beweisführung. Das entspricht dem humanistischen Charakter des sozialistischen Strafverfahrens. Das Oberste Gericht hat entschieden: „Die sorgfältige Aufklärung und Feststellung der Umstände zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist von grundsätzlicher gesellschaftlicher Bedeutung, weil sich daran die weitere tief in das Leben des einzelnen Angeklagten, aber auch in das Leben der Gesellschaft einschneidende Feststellung knüpft, ob die gesellschaftlichen Belange durch ein Verbrechen oder durch ein mangels strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht schuldhaftes Handeln angegriffen worden sind und ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Unbeschadet der Art des Delikts ist es ungesetzlich und der Gesellschaft nicht dienlich, wenn durch Unterlassung der dringend gebotenen Aufklärung ein möglicherweise strafrechtlich nicht verantwortlicher Bürger für sein objektiv

23 Vgl. Grahn, Probleme der Wahrheit im straf gerichtlichen Erkenntnisprozeß, Jurist. Dissertation, Babelsberg 1966

24 Lenin, Die Methoden des Kampfes der bürgerlichen Intellektuellen, in: Werke Bd. 20, S. 494

25 Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, in: Marx/Engels, Werke Bd. 21. S. 307